öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Kurzstrecke zum 01.06.2016 und neues 10er Ticket Kurzstrecke			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**M/IX/2016/0184/1**	**04.03.2016**	**20**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.03.2016	☐

Beschlussvorschlag:

a) Der Verwaltungsrat setzt den Preis für das 10er-Ticket Kurzstrecke ab 1. Juni 2016 auf 13,60 € fest.

b) Der Verwaltungsrat nimmt den aktuellen Bearbeitungsstand und das Vorgehen zur Umsetzung der neuen Kurzstreckenregelung im VRR zur Kenntnis.

Begründung/Sachstandsbericht:

Ergänzung Ausgangslage zu b):

Mit der Beschlussvorlage M/IX/2015/0155 wurde die Reform der Kurzstrecke zum 1. Juni 2016 beschlossen. Festgelegt wurden folgende tarifliche Eigenschaften:

- Die Kurzstrecke ist stets linienbezogen und gilt für Direktfahrten in Bussen, Straßen- und U-Bahnen.
- Die zeitliche Gültigkeit eines Kurzstreckentickets wird auf 20 Minuten festgelegt.
- SPNV-Verbindungen sind grundsätzlich ausgenommen.

- Vereinheitlichung der Kurzstrecke im Verbund auf drei Haltestellen bis max. 1,5 km ab der Einstiegshaltestelle.
- Positive und negative Ausnahmen von diesen Regeln können durch die VU definiert werden.

Im Sinne der vorgenannten Eigenschaften besteht weiterhin Einvernehmen mit allen Verkehrsunternehmen, ab dem 1.6.2016 ein einfaches, durchgängiges und transparentes Kurzstreckensystem anzubieten. Ab diesem Zeitpunkt soll die elektronische Auskunft über die Kurzstreckenverbindungen informieren und der Vertrieb über die elektronischen Vertriebswege möglich sein. Die technische Realisierung in den VRR-Kundensystemen läuft planmässig.

Die oben dargestellten neuen Regelungen werden von den Verkehrsunternehmen entsprechend der örtlichen Situation so umgesetzt:

- Der **Wegfall der Umsteigemöglichkeit** wird als wesentliche Vereinfachung der Kurzstreckensystematik zusammen mit der damit verbundenen **Verringerung der Gültigkeitsdauer** der Kurzstreckentickets anerkannt und umgesetzt.
- Ebenso einheitlich wird der **Wegfall** der ohnehin kleinen Zahl von **Kurzstreckenverbindungen im SPNV** durchgeführt.
- Die **Drei-Haltestellen-Regel** wird als einheitliches verbundweites Merkmal der Kurzstrecke positiv aufgenommen und nahezu flächendeckend realisiert. Für die Mehrzahl der Verkehrsunternehmen und die überwiegende Mehrzahl der Kurzstreckenverbindungen besitzt die **Beschränkung auf 1,5 km** keine große Relevanz, da durch die dichte Erschließung des VRR-Raumes in den Ballungsräumen die Drei-Haltestellen-Regel in der Regel limitierender Parameter für die Kurzstreckenverbindungen ist.
- Je nach örtlicher Situation und den bisher existierenden Kurzstreckenregeln definieren die Verkehrsunternehmen zur Zeit positive und negative Ausnahmen. Diese erfolgen nahezu ausschließlich zur Begrenzung auf 1,5 km.
  Mit **positiven Ausnahmen** reagieren die Unternehmen auf bislang bestehende Kurzstreckenverbindungen oder auf örtliche Situationen, wo Kurzstrecken sinnvoll anzubieten sind, jedoch über der Streckenlänge von 1,5 km liegen.
  Negative Ausnahmen werden insbesondere dort definiert, wo der Charakter des bedienenden Verkehrsmittels einer Kurzstreckenregelung widerspricht. Beispiele sind etwa die Wuppertaler Schwebebahn, für die durchgängig eine Zwei-Haltestellen-Regel umgesetzt wird oder Schnellbusverkehre (Schnellbus, CityExpress, NachtExpress), welche je nach Haltestellenabständen und überörtlicher Erschließungsfunktion teilweise von den Verkehrsunternehmen aus der Kurzstreckenregelung genommen

werden.

Alle von den Verkehrsunternehmen erfassten Ausnahmen werden über die Auskunftsdienste abgebildet und in die elektronischen Vertriebssysteme übernommen.